Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

23. Juni 2022

Sitzung des Stadtrates am 22.06.2022
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum "Bebauungsplan Nr.145.2. Wohnbebauung Weißbuchenweg-Abwägungsbeschluss" (VII/2021/03354)
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04289
TOP: 7.7.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Aus der Stellungnahme mit der laufenden Nummer I-31.2 wird der Punkt „Festsetzungen von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ berücksichtigt. Es werden Niederschlagszwischenspeicher (Zisternen) geschaffen. Dies soll auch der Ermöglichung einer Brauchwassernutzung dienen. Der Bebauungsplan wird entsprechend in Text und Karte ergänzt.

Für das Niederschlagswasser des Plangebietes gibt es eine Einleitgenehmigung in den Hechtgraben. Im Rahmen dieser Einleitgenehmigung kann das gesamte anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes ohne Drosselung in den Hechtgraben eingeleitet werden. Somit gibt es kein Erfordernis zur Pflicht für die Errichtung von Zisternen auf den zukünftigen Baugrundstücken. Damit gibt es keine Rechtsgrundlage für die zwingende Verpflichtung zur Errichtung von Zisternen.
Der Wunsch nach Minimierung des Niederschlagwasserabflusses allein ist kein hinreichender Grund für eine Festsetzung zur Speicherung und Nutzung auf den privaten Grundstücken. Im konkreten Fall ist eine Versickerung des gespeicherten Niederschlagwassers wegen der Beschaffenheit des Baugrundes nicht möglich. Somit müsste auch zwingend die Nutzung des Niederschlagwassers festgesetzt werden. Festsetzungen zu Handlungsweisen für Grundstücksbesitzer sind aber nach gängiger Rechtsprechung und Kommentierung unzulässig.
Im Übrigen wurde der Minimierung des Niederschlagwasserabflusses durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl deutlich unter den Orientierungswerten der Baunutzungsordnung entsprochen.
Jedem zukünftigen Grundstücksbesitzer bleibt es selbstverständlich unbenommen, eine Zisterne zu errichten und zu nutzen. Das davon rege Gebrauch gemacht wird, ist der Stadt aus den Bauanträgen für das angrenzende Baugebiet bekannt.
Die Berücksichtigung dieser Stellungnahme würde im Übrigen eine erneute Offenlage des Planes mit der damit verbundenen deutlichen zeitlichen Verzögerung zur Folge haben.

René Rebenstorf
Beigeordneter